

Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariats vom 1. April 2015

Richtlinien des Kirchlichen Jugendplanes für das Erzbistum Köln

1. Ziele

Ziel des Kirchlichen Jugendplanes ist die Förderung von religionspädagogischen und katechetischen Bildungsmaßnahmen für junge Menschen im Erzbistum Köln.
2. Zuschussempfänger
 - 2.1. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände als Träger von Bildungsmaßnahmen
 - 2.2. Kirchliche Träger mit Sitz im Erzbistum Köln
3. Zuschussfähige Maßnahmen
 - 3.1. Es können gefördert werden:
 - 3.1.1. Maßnahmen der liturgischen und spirituellen Bildung,
 - 3.1.2. Übernachtungsmaßnahmen der Kommunion- und Firmkatechese,
 - 3.1.3. Gruppenleiterschulungen für kirchliche Gruppierungen in katholischen Kirchengemeinden, die nicht einem Mitgliedsverband des BDKJ angehören,
 - 3.1.4. mehrtägige Kinder- und Jugendchorveranstaltungen mit Übernachtung, sofern sie eine erkennbare Auseinandersetzung mit religiösen Themen aufweisen,
 - 3.1.5. ein- oder mehrtägige Kinderbibeltage,
 - 3.1.6. mehrtägige sonstige Leiterrunden mit Übernachtung von kirchlichen Gruppierungen in katholischen Kirchengemeinden, die nicht einem Mitgliedsverband des BDKJ angehören
 - 3.2. Jede Veranstaltung muss unter einem Gesamtthema stehen, das Aufschluss über das angestrebte Bildungsziel gibt. Die Maßnahme muss eindeutig geprägt sein durch das Ziel dieser Richtlinie. Die Arbeitseinheiten müssen täglich jeweils mindestens 4,5 Zeitstunden umfassen, mit Ausnahme religiöser Gemeinschaftsmaßnahmen, die während der Arbeits- und Schulzeiten stattfinden.
 - 3.3. Maßnahmen im Ausland können nur in Ausnahmefällen bezuschusst werden. Eine Entscheidung darüber liegt beim Diözesanjugendseelsorger.
4. Ausschluss von der Förderung
 - 4.1. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die aus Wirtschaftsplanmitteln des Erzbistums Köln eine direkte Bezuschussung erhalten. Eine doppelte Bezuschussung ist nicht möglich.
 - 4.2. Nicht gefördert werden schulische Exerzitien und Besinnungstage. Für diese besteht die Möglichkeit der Förderung durch die Hauptabteilung Schule/Hochschule im Erzbischöflichen Generalvikariat.
 - 4.3. Nicht gefördert werden Katechetenschulungen. Für diese besteht die Möglichkeit der Förderung durch den Kirchlichen Gemeindeplan in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat.
 - 4.4. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die nur zeitweise ein Bildungsprogramm enthalten. Ebenfalls nicht gefördert werden Ferienmaßnahmen mit religiösen Elementen. Es ist keine Teilförderung möglich.
5. Personenkreis
 - 5.1. Anzahl: mindestens 6 Teilnehmer
 - 5.2. Alter: 5 – 27 Jahre, Leitungskräfte sind auch über das 27. Lebensjahr hinaus förderbar (siehe auch 6.1.).
 - 5.3. Es werden nur Teilnehmer mit Wohnsitz im Erzbistum Köln gefördert.
6. Höhe des Zuschusses
 - 6.1. Der Zuschuss wird als Festbetragszuschuss mit einem Fördersatz je Teilnehmer gewährt. Bis 14 Teilnehmer werden zudem 2 Leiter, darüber hinaus für je 7 weitere Teilnehmer 1 weiterer Leiter bezuschusst.
 - 6.2. Die Teilnahme an der gesamten Veranstaltung ist Voraussetzung für die Förderung. Diese ist von jedem Teilnehmer durch handschriftliche Eintragung in die Teilnehmerliste zu bestätigen. Leiter sind mit einem „L“ in dieser Liste zu kennzeichnen.
 - 6.3. Der Fördersatz beträgt
 - 4 Euro pro Tag und Teilnehmer bei einer Tagesveranstaltung,
 - 5 Euro pro Tag und Teilnehmer bei einer Übernachtungsveranstaltung in Räumen, die nicht in erster Linie zur Beherbergung von Gruppen genutzt werden (z.B. Pfarrheime, Scheunen, Schützenhallen,
 - 5 Euro pro Tag und Teilnehmer und 5 Euro pro Übernachtung und Teilnehmer bei einer Übernachtungsveranstaltung in einem Gäste- oder Tagungshaus,

- 5 Euro pro Tag und Teilnehmer bei einer Auslandsmaßnahme (Übernachtungen werden hier nicht gesondert bezuschusst).
- 6.4. Es werden maximal 5 aufeinanderfolgende Tage bezuschusst. Die Veranstaltung darf eine Dauer von 8 Tagen nicht überschreiten und nicht im Zusammenhang mit einer anderen Maßnahme stehen.

7. Antragsverfahren

Anträge sollen auf den auf der Homepage der Abteilung Jugendseelsorge des Erzbistums Köln zur Verfügung stehenden Formularen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme gerichtet werden an:

Erzbistum Köln / Abteilung Jugendseelsorge
Kirchlicher Jugendplan
Marzellenstr. 32
50668 Köln
Fax: 0221 1642-1400

Information und Beratung:
Tel: 0221 1642-1327.

Anträge, die später als sieben Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist das geplante Programm beizufügen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen wird nach Prüfung ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erteilt, der die Angabe des jeweiligen Fördersatzes sowie alle Unterlagen zur Anfertigung eines Verwendungsnachweises enthält.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1. Der Verwendungsnachweis ist auf den dafür vorgesehenen Formularen zu erstellen und bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- 8.2. Der Verwendungsnachweis umfasst:
- 8.2.1 einen Bericht über das durchgeführte Programm und die Zielerreichung der Maßnahme,
- 8.2.2. eine von den Teilnehmern während der Veranstaltung eigenhändig unterschriebene und vom Leiter der Maßnahme bestätigte Teilnehmerliste,
- 8.2.3. eine Aufstellung über die entstandenen Kosten und die Einnahmen (Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel, Zuschüsse anderer Stellen),
- 8.2.4. Originalbelege über die Ausgaben
Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung in einem Gäste- oder Tagungshaus reicht die Original-Rechnung über die Übernachtungskosten.

- 8.3. Ist eine Kirchengemeinde Träger der Maßnahme, müssen alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben in der Buchführung der Kirchengemeinde erfasst werden (vgl. AusbestGAVermögensverwaltung, Amtsblatt Stück 5 vom 8. April 2009, Nr. 115, § 13 f.).

9. Prüfungs- und Rückforderungsrecht

Das Erzbistum Köln ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse auch örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Prüfern sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Hierzu wird auch auf die Revisionsordnung des Erzbistums Köln verwiesen.

Die Bewilligung kann widerrufen werden und bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden, wenn der Zuschussempfänger die Mittel zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, oder wenn Bestimmungen dieser Richtlinien nicht eingehalten werden.

10. Schlussbestimmungen / Übergangsregelung

- 10.1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kirchlichen Jugendplan besteht nicht.
- 10.2. Für Veranstaltungen, die bis zum 30. Juni 2015 beginnen, gilt eine Übergangsregelung für die Bezuschussung durch den Kirchlichen Jugendplan. Sofern für den Antragsteller günstiger, wird auf Antrag der Zuschuss nach der bis zum 31. März 2015 gültigen Regelung abgerechnet. Bitte reichen Sie dafür wie gewohnt sämtliche Belege ein und nennen Sie auch die erhobenen Teilnehmerbeiträge.
- 10.3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.
- 10.4. Diese Richtlinien treten am 1. April 2015 in Kraft und ersetzen die im Amtsblatt vom 15. Dezember 2005 veröffentlichten Richtlinien.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat